

Satzung

Angel- und Naturfreundeverein Mauer e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angel- und Naturfreundeverein Mauer e.V., nachstehend als ANV Mauer bezeichnet, ist eine Vereinigung von Angelfischern und naturverbundenen Personen. Er hat seinen Sitz in Mauer und ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. .

Der ANV Mauer ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 294 eingetragen.

Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate.

Es beginnt jeweils am 01.12. und endet am 30.11. des folgenden Jahres.

Der Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein hat ausschlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er bezweckt:

- a) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer waidgerechten fischereilichen Betätigung.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
- c) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
- d) Vertiefung des Wissens der biologischen Vorgänge im Wasser durch Vorträge und Belehrungen.
- e) Pflege der Kameradschaft.
- f) Erfassung, Belehrung und charakterliche Ausbildung der Jugend zu waidgerechten Angelfischern.
- g) Pflege des Turniersports in Turniergruppen beim Casting.
- h) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden weder Anteile ausgeschüttet noch Zuwendungen aus Mitteln des Verein gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

- i) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Zehn- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen an den Vereinsgewässern zu benutzen.
- c) Beantragung von Fischereipapieren (dann Tritt § 4 in Kraft.)

Die aktive Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer e.V. und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschlussfassung. Dem Antragsteller ist das Ergebnis, im Falle seiner Ablehnung ohne nähere Begründung dazu, mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam. Die aktiven Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag. Der volle Jahresbeitrag ist vor Aushändigung der Angelkarte zu zahlen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter erfolgen.

§ 7

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied:

- a) ehrenrührig - strafbare Handlungen begeht oder nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- b) sich durch Fischfrevel und/oder Fischereivergehen strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt, oder solche Taten bewusst duldet.
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereines schädigt.
- d) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- e) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Gesamtvorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte und/oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen.

- c) Verweis mit oder ohne Auflage.
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage.
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins - und Verbandsabzeichen sind unverzüglich ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Vereinsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und der Benutzung der Vereinseinrichtungen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Gesamtvorstand sind unstatthaft.

§ 8

Mitgliedschaft beim VDSE

Für die Dauer seiner aktiven Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen die Angelfischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt die Zugehörigkeit zum VDSE.

Der Sportfischerpaß, ausgestellt von der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. , bleibt in jedem Fall Eigentum des VDSE und ist sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss eines Mitglieds unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind an den Kassenwart für das ganze Jahr zu entrichten. Begründete Stundung – oder Erlass Gesuche sind rechtzeitig beim Gesamtvorstand spätestens bis zum 1. September des laufenden Jahres für den Erlass künftiger

Beträge einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 10

Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Gesamtvorstand aufgrund des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung.

§ 11

Gesamtvorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden *
- b) 2. Vorsitzenden als Stellvertreter *
- c) Kassenwart*
- d) Schriftführer*
- e) Pressewart
- f) 1. Gewässerwart
- g) 2. Gewässerwart
- h) 1. Jugendwart
- i) 2. Jugendwart
- l) 1. Sportwart
- k) 2. Sportwart
- l) Gerätewart
- m) Vergnügungsausschuss (3 Pers.)
- n) Beisitzern

* = Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von zwei Jahren jeweils im Wechsel gewählt. Sie überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder scheiden -vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt wurde.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit höchstens zwei Ämtern zu betrauen.

§ 12

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie die Art der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Die Kasse ist dem 1. Vorsitzenden auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der abzuhaltenden Hauptversammlung ist die Buchführung durch die Kassenprüfer zu prüfen, und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Kassenwart hat 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung die beiden gewählten Kassenprüfer zur Kassenprüfung einzuladen. Die Kassenprüfer dürfen, außer diesem Amt, kein weiteres Amt beim ANV Mauer bekleiden. Sie werden auf zwei Jahre jeweils im Wechsel gewählt.

§ 13

Einberufung und Ablauf von Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich einberufen, und nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen. Zur jeweiligen Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende rechtzeitig ein.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten oder letzten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

Sie hat u. a. die Aufgabe

- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen.
- c) die Höhe der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren festzusetzen.
- d) den Gesamtvorstand zu wählen.
- e) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Bei allen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, bei einem eventuellen 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme derjenigen, die unter § 7, Abs. 2 a) oder § 9, Abs. 3 fallen. Eine Wahl muss geheim per Stimmzettel vorgenommen werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 17 zu treffen.

§ 16

Protokoll

Über jede Vorstands-, Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, aus dem Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Zahl und Identität der anwesenden Mitglieder, der wesentliche Inhalt der Versammlungsergebnisse wie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse hervorgehen, anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen, chronologisch einzuordnen und aktenmäßig zu verwahren

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Mauer zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erstellung und Erhaltung von Kinderspielplätzen, zu.

§ 18

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige –zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche- formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Anhang

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem 1. und 2. Jugendwart. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.

Die Jugend des Verbands Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassige Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten kann jeder Jugendliche Mitglied werden, sofern er zum Erwerb eines Fischereischeines berechtigt ist.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Gesamtvorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Gesamtvorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken des Vereins Deutscher Sportfischer e.V. versehen sein muss. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Belange und Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.